

1833 die in der Michael-Messe 1833 auszugebenden Talons und Coupons zu den landschaftlichen Obligationen statt gefunden hat.

Prinz Johann erbittet sich darüber Auskunft, wie es komme, daß im Eingange des Deputationsberichts nur von „sämmlichen der Aufkündigung unterworfenen Schulden der Oberlausitz“ die Rede sei, während doch das allerhöchste Decret nur die „nach §§. 34. 47. und 48. des Vertrags für unablösbar zu achtenden Capitalien“ ausnehme?

Staatsminister v. Beschau bemerkt hierauf, daß Beides wohl auf Eins hinauslaufe; im Uebrigen sich die Regierung doch jedenfalls an die Bestimmungen des Vertrags zu halten haben werde.

Prinz Johann erklärt sich beruhiget.

Der Präsident schreitet hierauf, nach Entfernung der anwesenden Staatsminister zur Abstimmung durch Namensaufruf, wobei sämmtliche Mitglieder ihr Einverständnis mit dem Antrage der Deputation durch ein lautes Ja zu erkennen geben.

Der zweite, heute auf der Tagesordnung sich befindende Gegenstand ist: Die Berathung über den fernerweiten Bericht der 1. Deputation wegen des Oberlausitzer Vertrags.

Auch hierüber ist D. Deutrich Referent. Er geht sofort zum Vortrag der bei den einzelnen §§. zwischen beiden Kammern noch obwaltenden, von der Deputation in eine Uebersicht gebrachten Differenzen über.

Die unterzeichnete Deputation hat das in der Landtagsordnung vorgeschriebene Vereinigungsverfahren mit der betreffenden Deputation der 2. Kammer abgehalten, und stellt nunmehr die Lage der Sache in 3 Rubriken dar, von welchen die in Nachstehendem die mit I. bezeichnete, Beschlüsse der 1. Kammer nach dem Protocoll vom 22. April 1834; die unter II. fernerweite Beschlüsse der 2. Kammer in Folge des Vereinigungsverfahrens; und die unter III. das Gutachten der Deputation der 1. Kammer enthält.

§. 1. I. Die Fassung des Paragraphen ohne Erinnerung zu lassen, aber in der Schrift zu erklären, wie die Kammer aus der Fassung des §. keinesweges die Folgerung als zulässig erachten könne, als habe die Oberlausitz die Verfassungsurkunde nicht in ihrem ganzen Umfange angenommen.

II. Den Eingang des Paragraphen folgendergestalt zu fassen: „Nachdem die in Folge des Landtagsabschiedes vom 4. September 1831 gepflogenen Verhandlungen mit den Ständen der Oberlausitz zu einer schließlichen Uebereinkunft geführt haben, so treten, u. s. w.“ und demnächst in der Schrift zu erwähnen: wie man die Worte im ersten Paragraphen „gegen den Fortgenuß der mit der neuen Verfassung des Königreichs Sachsen verbundenen Rechte“ nur in Beziehung auf den im 60. §. erwähnten Fall für anwendbar zu erachten vermöge, und wie man verhoffe, daß die höchste Genehmigung dieses Vertrags mit dem Vorbehalt erfolgen werde, daß in dem §. 60. erwähnten Falle alle Verhältnisse der Oberlausitz zu den alten Erblanden, mit alleiniger Ausnahme des von der Oberlausitz alsdann zu übernehmenden Antheils der gemeinschaftlichen Staatsschulden aufgelöst werden sollten.

III. Beizutreten.

§. 2. I. Die Fassung des Paragraphen ohne Erinnerung zu lassen.

II. a) Beizutreten, aber die Worte „dem gemäß“ im Betracht des Beschlusses zu dem I. §. nunmehr in Wegfall zu bringen, und b) in der Schrift darauf anzutragen: es möge die Staatsregierung in Beziehung auf diese Stelle des Vertrags die Erklärung ertheilen, wie sie eben sowohl auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Kreislande, als der Oberlausitz jederzeit Rücksicht nehmen werde.

III. Beizutreten.

Zu §§. 5. und 6. I. Wie ad §. 2.

II. Beizutreten, aber in der Schrift anzutragen: es möge von der Staatsregierung die Erklärung ertheilt werden, wie diese Befugnisse nicht weiter ausgedehnt werden sollten und könnten, als sie bereits gesetzlich oder sonst rechtlich beständen, und daß dieß in einem Zusatz zu diesem §. erwähnt werden möchte.

III. Beizutreten.

Zu §. 7. I. Statt der Worte „diejenigen gesetzlichen Anordnungen“ zu setzen: „diejenigen verbindlichen Anordnungen.“

II. Den Paragraph so zu fassen: Diejenigen Bestimmungen, welche nur in der Oberlausitz in Beziehung auf die dortige rein provinzielle Verfassung und die daselbst bestehenden Einrichtungen und Stiftungen gesetzliche Gültigkeit erlangen sollen, werden Provinzial-Statute genannt. u. Im dritten Satze vor den Worten „das Interesse“ die Worte einzuschalten: „die Verfassung und“.

III. Beizutreten.

Man tritt der Deputation allenthalben, bis hieher, ohne daß eine Erinnerung gemacht wird, einstimmig bei.

Zu §. 10. I. Gegen den §. Etwas nicht zu erinnern.

II. a. Es möge in der Schrift ausgesprochen werden: wie zwar die Bestimmung in diesem §. daß die Oberlausitz für allezeit eine Regierungsbehörde und einen Gerichtshof zweiter Instanz in Budissin haben solle, in der Zukunft vielleicht die Staatsregierung bei Ausführung einer veränderten Behörden-Organisation beschränken könnte, und daher deren Wegfall zu wünschen wäre, daß man aber voraussetze, es werde die Staatsregierung in diesem Falle auch die geeigneten Einleitungen zu treffen wissen, um durch die hier enthaltene Bestimmung nicht behindert zu werden.

II. b. Ferner solle in der Schrift der dringende Wunsch ausgesprochen werden: daß das Präsentationsrecht in Ansehung des Vorstandes der Regierungsbehörde und des Amtshauptmannes hinwegfalle, indem dadurch die Regierungsrechte beschränkt und die Fortdauer einer Verschiedenheit gegen die Erblande, von denen mehrere Ortschaften zu dem Bauzner Regierungsbezirke überwiesen werden sollen, ausgesprochen werden würde.

III. ad a. und b. Die Mehrzahl der Mitglieder der Deputation empfehlen den Beitritt zu den Beschlüssen der 2. Kammer, zwei Mitglieder dagegen glauben, daß bei dem frühern Beschlusse der 1. Kammer zu beharren sein möchte.

II. c. Einen Antrag auf Wegfall des letzten Satzes in diesem Paragraphen zu richten unter der Bemerkung: wie man diesen Antrag durch die baldige innige Vereinigung der Oberlausitz mit den Kreislanden für hinlänglich motivirt erachte.

III. ad c. Beizutreten.

Obgleich von keiner Seite gegen die Ansicht der Majorität der Deputation ad a. und b. etwas eingewendet wird, findet doch das Gutachten bei Punct a. mit 15 gegen 12, ad b. mit 17 gegen 10, und ad c. mit 25 gegen 2 Stimmen Genehmigung.